

ganz kurz vor der Krönung muß Heinrich zwischen den beiden Städten geschwankt haben. Am 25. Dezember befahl er den Kanonikern in Monza, ihm das, was sie von der eisernen Krone wußten, mitzuteilen und ihm ihre alten Privilegien vorzulegen. Auch scheint man in seiner Umgebung von der Festkrönung Friedrichs I. von 1158 gewußt zu haben. Die *Gesta Balduini* sagen nämlich: *corona regum antiqua . . . a nullo regum a tempore Frederici imperatoris fuerat requisita*¹⁾. Am 4. Jan. 1311 schrieben die Florentiner ihren Gesandten in Avignon, die Krönung werde am 6. Januar in Monza stattfinden, doch wird eben damals die Entscheidung für Mailand gefallen sein. Die Monzesen protestierten nämlich am selben Tage gegen die Mißachtung ihrer Rechte. Sie boten sich dem König *tamquam cameram sacri imperii et domini imperatoris iamdicti et sedem et coronam regni Ytalie et caput Lombardie* an und betonten, ihm unmittelbar und nicht *alicui alii mediate*, d. h. unter Einschaltung Mailands unterstehen zu wollen. Auch baten sie den König nochmals eindringlich, er möge sich *de iure regni* in Monza krönen lassen und ihnen die alten Privilegien erneuern. Die Krönung fand trotz dieser letzten Eingabe am 6. Januar in S. Ambrogio in Mailand statt²⁾. Die Wahl Heinrichs VII. dürfte aber, wie schon diejenige Heinrichs VI., nur deshalb auf Mailand gefallen sein, weil man sich von der Feier in der Großstadt, dem tatsächlichen Mittelpunkt Oberitaliens, die größte Wirkung versprechen konnte. Denn Monza erhielt sonst nahezu alles, was es wollte. Heinrich verlieh ihm im Frühling 1311 ein Privileg, das in allen wesentlichen Punkten mit demjenigen Friedrich Barbarossas übereinstimmt und besonders auch die Unabhängigkeit Monzas von Mailand betont, in dem aber die Bezeichnung *caput et sedes regni* fehlt³⁾. Das Privileg Friedrichs I. von 1158 wurde offensichtlich als Vorlage benutzt, wie denn auch dessen Wortlaut in allen hier zitierten Äußerungen Monzas deutlich anklingt. Und als Heinrich im Juli 1311 Matteo Visconti zum Reichsvikar über Mailand und sein Gebiet bestellte, wurde Monza ausdrücklich als zur *camera regia* gehörig von seiner Gewalt ausgenommen. Im ganzen also eine weitgehende

¹⁾ Haase S. 53: MG. Const. 4, 440 Nr. 485, Kroener S. 80ff.; *Gesta Trevirorum integra* ed. Wyttenbach-Müller 2 (1838) 213/14.

²⁾ MG. Const. 4, 440 Nr. 486; 555 Nr. 595a.

³⁾ Der Text ist in dem S. 442 Anm. 2 genannten Werk v. Frisi 2, 150ff. Nr. 172 gedruckt. Wir verzichten aus Raumgründen auf einen Abdruck.